

Reglement

SCHULORDNUNG

In Kraft seit: 8. Januar 2018

INHALT

I	Allgemeines.....	3
II	Organisation der Schule	4
III	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
	Anhang Organigramm	7
	Anhang Funktionendiagramm.....	8
	Anhang Schulgelder für auswärtige Schüler	16
	Anhang Elternbeiträge für Brückenangebote.....	17

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für:

- a) die Volksschule
- b) die Jugendmusikschule
- c) weitere schulische Angebote und Einrichtungen

§ 2 Zweck

Die Schulordnung hält im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.

§ 3 Bereiche der Volksschule

Die Volksschule der Einwohnergemeinde Dornach umfasst:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule
- c) die Sekundarschule I (Sek B und E in Dornach, Sek P im Kanton Basel-Landschaft)

§ 4 Jugendmusikschule

- 1 Die Einwohnergemeinde Dornach führt eine Jugendmusikschule.
- 2 Massgebend für den Betrieb der Jugendmusikschule ist das Reglement für die Jugendmusikschule und die Dienst- und Gehaltsordnung Dornach.
- 3 Für die Leitung der Jugendmusikschule Dornach stellt der Gemeinderat einen Leiter / eine Leiterin an.

§ 5 Weitere schulische Angebote

Die Einwohnergemeinde Dornach bietet zusätzlich an:

- a) Schulsozialarbeit
- b) Schulärztlicher Dienst
- c) Schulzahnpflege
- d) Weitere Angebote nach Beschluss des Gemeinderates

II ORGANISATION DER SCHULE

§ 6 Kommunale Aufsichtsbehörde

- 1 Der Gemeinderat übt die kommunale Aufsicht aus und ist für die strategischen Entscheide der Schule zuständig.
- 2 Er nimmt die Aufgaben gemäss § 72 Volksschulgesetz wahr, soweit er die Kompetenzen nicht an die Bildungskommission respektive an die Schulleitung delegiert hat.
- 3 Der Gemeinderat erteilt der Schulleitung den Leistungsauftrag.

§ 7 Bildungskommission

- 1 Der Gemeinderat wählt die Bildungskommission.
- 2 Der Aufgabenbereich der Bildungskommission umfasst die Volksschule und die Jugendmusikschule.
- 3 Die Bildungskommission ist für folgende vom Gemeinderat übertragene Aufgaben zuständig:
Die Bildungskommission
 - a) setzt den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest (§ 8 Abs. 3, VSG)
 - b) entscheidet über die Gestaltung der Obhutszeit aufgrund lokaler Verhältnisse (§ 10^{bis} Abs. 2, VSG)
 - c) wird angehört betreffend Anspruch auf Sonderschulung (37^{ter} Abs. 3, VSG)
 - d) sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen (§ 72 Bst. I, VSG).
- 4 Die Aufgaben der Bildungskommission sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 8 Schulleitung

- 1 Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Gemeinderat.
- 2 Die Schulleitung ist für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Ziele verantwortlich.
- 3 Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle und Förderung.
Insbesondere hat die Schulleitung folgende Aufgaben:
 - a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72 Volksschulgesetz);
 - b) Personalbeurteilung;
 - c) fachliche Leitung;
 - d) administrative Leitung;
 - e) Schulentwicklung;
 - f) Internes Qualitätsmanagement;
 - g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlags;
 - h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
 - i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.
- 4 Die Aufgaben der Schulleitung sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 9 Schulsekretariat

Das Schulsekretariat:

- a) wird vom Gemeinderat angestellt;
- b) erledigt die Aufgaben gemäss Pflichtenheft und unterstützt die Schulleitung;
- c) untersteht der Schulleitung.

§ 10 Funktionendiagramm

- 1 Das Funktionendiagramm, Anhang 2, hält Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Akteurinnen und Akteure der Schulführung im Detail fest.
- 2 Das Funktionendiagramm wird vom Gemeinderat beschlossen.

III ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann zu diesem Erlass sowie zu anderen die Schule betreffenden Reglementen Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach und nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schulordnung vom 24.11.2004 sowie zu ihr in Widerspruch stehende frühere Beschlüsse.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Christian Schlatter

Der Gemeindegeschreiber: Pascal Andres

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 1422 vom 26.06.2017

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 007 vom 13.12.2017

Vom Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur genehmigt am: 08.01.2018

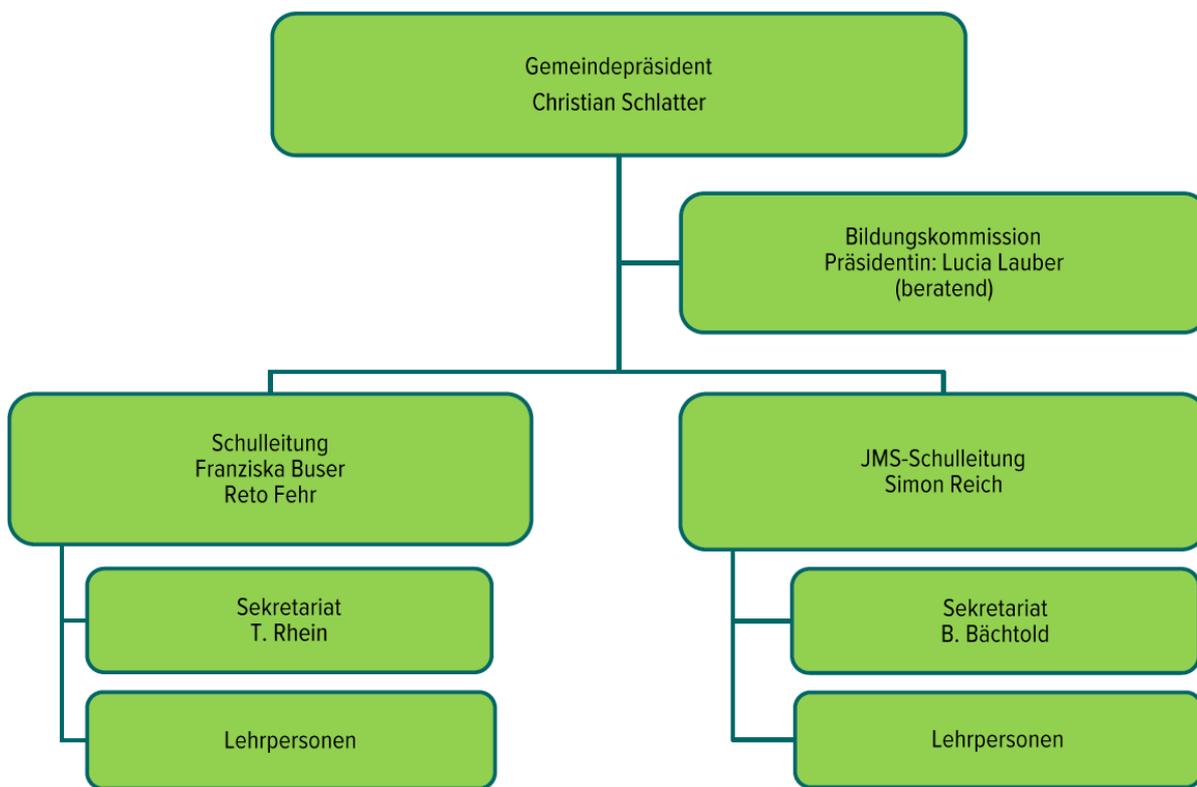
Vorsteher Volksschulamt

Andreas Walter

ANHANG ORGANIGRAMM



Organigramm Schulen Dornach per 01.01.2021



ANHANG FUNKTIONENDIAGRAMM

		Antrag	Stellungnahme zhd. GR	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerde- instanz	Grundlagen (Auswahl)
	1. Organisationsverantwortung						
1001	Organisationsgrundlagen schaffen (Struktur, Organigramm)	GR		GV	DBK RR		40 ff, 71 ² , 72 ^{bis} VSG
1002	Planerische, administrative und organisatorische Aufgaben (inkl. Prognosen, Statistiken)			SL			78 bis, 5 ^{quater} VSG
1003	Leitung der Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz			SL	GR		78 ^{ter} VSG
1004	Unterrichtspensen beantragen (Grund- und Lektionenpauschalen)	GR		DBK	VG		13 ^{er} , 13 ^{octies} VV VSG
1005	Klasse bilden, Schüler und Schülerinnen zuteilen, Klassen resp. Pensen den Unterrichtenden zuteilen (Pensenmeldung)			SL	VSA	GR	78 ^{bis} VSG
1006	Gestaltung der Obhutszeit (Blockzeiten)	SL		BiKo	VSA		10 ^{bis} Abs. 2 VSG
1007	Lektionspläne erstellen			SL	VSA	GR	10, 10 ^{bis} VSG
1008	Ferienplan erstellen	SL		BiKo	VSA		8 VSG, 6 VV VSG
1009	Schulveranstaltungen (Projekte, Schulfeste etc.) organisieren	L		SL	GR		Lehrplan für die Volksschule des Kantons Solothurn, 1992
1010	Information und Kommunikation nach aussen sicherstellen			SL	GR		78 ^{bis} VSG
1011	Qualitätsmanagement umsetzen			SL	GR VSA		78 ^{ter} VSG
1012	Schulraumplanung	SL	BiKo	GR			

		Antrag	Stellungnahme zhd. GR	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerde- instanz	Grundlagen (Auswahl)
	2. Zielbildungsverantwortung						
2001	Leistungsvereinbarung mit Volksschulamt abschliessen	SL	BiKo	GR VSA	DBK		5 ^{bis} , 72 VSG
2002	Leitungsauftrag mit Schulleitung abschliessen		BiKo	GR	VSA		5 ^{er} , 72 VSG
2003	Reporting zum Leistungsauftrag	SL	BiKo	GR	VSA		5 ^{er} , 72 VSG
2004	Reporting zur Leistungsvereinbarung	SL/GR	BiKo	VSA	DBK		5 ^{bis} , 72 VSG
2005	Leitbild entwickeln	SL	BiKo	GR	VSA		13 ^{bis} , 72 VSG
2006	Leitbild umsetzen			SL GR VSA			13 ^{bis} VSG
2007	Lokal angepasste pädagogische Massnahmen entwickeln	SL	BiKo	GR	VSA		72 VSG
2008	Lokal angepasste pädagogische Massnahmen umsetzen	L		SL GR VSA			78 VSG
2009	Schulprogramm entwickeln	SL	BiKo	GR	VSA		72 VSG
2010	Schulprogramm umsetzen			SL GR VSA			78 VSG
2011	Qualitätsmanagement entwickeln	SL	BiKo	GR	VSA		72 VSG
2012	Qualitätsmanagement umsetzen			SL GR VSA			78 ^{er} VSG
2013	Massnahmen nach externer Schulevaluation entwickeln	SL	BiKo	GR	VSA		13 ^{quater} ff. VV VSG
2014	Massnahmen nach externer Schulevaluation umsetzen			SL GR VSA			13 ^{septies} VV VSG
	3. Führungs- und Förderungsverantwortung						
	3.1 Personelle Führung						
3101	Schulleitungsstellen einrichten bzw. aufheben	SL	BiKo	GR			
3102	Anforderungsprofil / Pflichtenheft für Schulleiter / Schulleiterin		BiKo	GR			72, 78, 78 ^{bis-quater} VSG,
3103	Anforderungsprofil / Pflichtenheft für Unterrichtende in Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag			SL			340 – 342, 350 GAV 60 – 68 VSG

		Antrag	Stellungnahme zhd. GR	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerde- instanz	Grundlagen (Auswahl)
3104	Bewerbungsverfahren Schulleiter / Schulleiterin durchführen		BiKo	GR			72 Absatz 1 Bst. i VSG
3105	Anstellung Schulleiter / Schulleiterin und Kündigung vornehmen		BiKo	GR			72 Absatz 1 Bst. i VSG; DGO Gemeinde
3106	Bewerbungsverfahren Unterrichtende vornehmen			SL	GR		78 ^{ter} VSG
3107	Anstellung Unterrichtende vornehmen			SL	GR		52 VSG
3108	Stellvertretungen anstellen			SL	VSA		337 ^{bis} Absatz 4, 338 ^{bis} Absatz 2 GAV
3109	Unterrichtende einführen			SL			
3110	Kündigungen von Unterrichtenden vornehmen			SL	GR	RR	339, 42,43,44-47 GAV
3111	Lohn Schulleiter / Schulleiterin festsetzen			GR			DGO Gemeinde
3112	Anordnung Administrativverfahren gegenüber Lehrpersonen			SL	GR	RR	208, 217 GAV
3113	Anordnung von Disziplarmassnahmen gegenüber Eltern	L		SL	GR VSA	DBK	24 bis – quinquies VSG
3114	Schulleiter / Schulleiterin beurteilen und Zielvereinbarung abschliessen			GR			72 Absatz 1 Bst. k VSG, DGO Gemeinde
3115	Weiterbildung/Beratung Schulleiter / Schulleiterin	SL	BiKo	GR			
3116	Disziplarmassnahme gegenüber Schulleiter / Schulleiterin treffen			GR			
3117	Unterrichtende im Unterricht besuchen			SL			78 ^{ter} VSG
3118	Mitarbeitendengespräche durchführen			SL	GR		198 ff GAV
3119	Unterrichtende beurteilen und Zielvereinbarung abschliessen			SL	GR		198 GAV
3120	Weiterbildung: einzelne Lehrperson			L	SL		349 GAV; 66, 67 VSG
3121	Weiterbildung: Kollegium			SL	VSA		340 GAV; 66, 67 VSG
3122	Pflichterfüllung Unterrichtende überwachen (z.B. Einhaltung Lehrplan)			SL	GR		78 ff GAV
3123	Nebenbeschäftigungen der Unterrichtenden überwachen			SL	GR		63 – 65, 364 GAV
3124	Arbeitszeugnisse ausstellen	L		SL		RR	201, 202 GAV
3125	Einschreiten und die erforderlichen Massnahmen treffen bzw. einleiten, wenn Unterrichtende Vorschriften und Beschlüsse nicht einhalten.			SL			
3.2 Fachliche, administrative und organisatorische Leitung							
3201	Einhaltung Schulpflicht				BiKo		72 VSG

		Antrag	Stellungnahme zhd. GR	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerde- instanz	Grundlagen (Auswahl)
3202	Schüler und Schülerinnen bis 4 Halbtage dispensieren	EB		L	SL		22 VSG; 27 VV VSG
3203	Schüler und Schülerinnen für mehr als 4 Halbtage dispensieren	EB		SL		GR	22 VSG; 27 VV VSG
3204	Schüler und Schülerinnen vom Besuch einzelner Fächer dispensieren	EB		SL		GR	22, 87 VSG; 27 VV VSG
3205	Massnahmen bei unbegründetem Fernbleiben vom Unterricht	L		SL			23 VSG;
3206	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schüler und Schülerinnen			L SL	SL	DBK	24 bis – sexes vs
3207	Schulabschluss bis 7 Tage			L	SL		24 ^{ter} Absatz 2 Bst. f VSG
3208	Schulabschluss bis 12 Wochen	L		SL	VSA	DBK	24 ^{ter} Absatz 3 Bst. e VSG
3209	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten: Ermahnung	L		SL		GR	23 Absatz 2 VSG
3210	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten: Busse bis Fr. 1'000.--			SL		GR	23 Absatz 3 VSG
3211	Verfahren für Konfliktbewältigung festlegen			SL	GR		
3212	Im Konfliktfall intervenieren und im Kollegium und zwischen der Schule (bzw. Unterrichtenden) und anderen Partnern vermitteln	L		SL	GR		
3213	Unterrichtende bis 2 Wochen beurlauben	L		SL			63 VSG
3214	Unterrichtende über 2 Wochen beurlauben	SL		DBK			63 VSG
3215	Neuaufnahme von Kindern in die Volksschule			SL			19 VSG
3216	Anordnung Massnahmen Spezielle Förderung	L		SL	GR		36, 36 ^{bis} VSG
3217	Gemeindeeigene Fördermassnahmen organisieren	SL	BiKo	GR			
3118	Stellvertretung für Schulleiter/-in organisieren	SL	BiKo	GR			
3219.1	Schullaufbahnentscheide	L		SL		DBK	25 Abs. 3 VSG: Laufbahnreglement für die Volksschule <i>Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I gültig bis 31.7.2017</i>
3219.2	Beschleunigung (Klasse überspringen)	SL		DBK		VG	19 Abs. 4 ^{bis} VSG
3220	Provisorische Beförderung (Sek I)			L		DBK	25 Abs. 3 VSG 43 Absatz 1 Laufbahnreglement für die Volksschule

		Antrag	Stellungnahme zhd. GR	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerde- instanz	Grundlagen (Auswahl)
							<i>Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I</i>
3221	Zuteilung von Schüler und Schülerinnen zu Sonderschule	SPD	BiKo	DBK		VG	37 ^{ter} VSG
3222	Befreiung von der Schulpflicht	EB		DBK			20 VSG
3223	Pensenplanung	SL/GR	BiKo	DBK		VG	13 ^{ter} Abs. 2 VV VSG
3224	Statistik / Berichte / Stellungnahmen / Anträge zu Händen Aufsichtsbehörden stellen			SL			5 ^{quater} VSG
3225	12. Schuljahr an den Schulen Dornach	EB		SL		DBK	48 Laufbahnreglement für die Volksschule
3226	Freiwilliges 12. Schuljahr auswärts	EB	SL	GR			
3227	Zuteilung von Klassenzimmern und Spezialräumen an die Unterrichtenden	L		SL			
3228	Zuteilung von Schulräumen und Aussenanlagen an Aussenstehende			ge- mäss Regle- ment			Benutzungsreglement gemeindeeigene Anlagen
3229	Stufenübergänge sichern	L			SL		
3230	Weisungen für Klassenlager, Exkursionen, Schulreisen, Schlussreisen, Skilager			SL			
3231	Programm für Klassentager, Exkursionen, Schulreisen, Schlussreisen, Skilager	SL		SL			
3.3 Schulentwicklung							
3301	Innovationen einleiten und umsetzen			SL			78, 78 ^{bis} , 78 ^{ter} VSG
3301	Schulinterne Regelungen erarbeiten und umsetzen			SL			Rahmenkonzept Qualitätsmanagement der Volksschule Kanton Solothurn, 2015
3303	Diverse Konzepte für den Schulbetrieb erstellen (z.B. Personalentwicklung, Kommunikation, Beschwerdemanagement, Zusammenarbeit Eltern-Schule, u.a.)			SL			
3304	Betriebskultur entwickeln und pflegen			SL			
3305	Teambildung in den Schulen	L		SL	GR		
3306	Arbeits- und Sozialklima pflegen	L		SL	GR		
3307	Arbeitsbedingungen beobachten bzw. verbessern	L		SL	GR		
4. Informationsverantwortung							

		Antrag	Stellungnahme zhd. GR	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerde- instanz	Grundlagen (Auswahl)
	4.1 Interne Kommunikation						
4101	Interne Kommunikation sicherstellen			SL	GR		78 ^{bis} VSG
4102	Führungsgrundsätze festlegen			SL	GR		78 ^{bis} VSG
4103	Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens (Hausordnung) festlegen	L		SL	GR		78 ^{bis} VSG
4104	Umsetzung der Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens (Hausordnung) überwachen			L	SL		
4105	Konferenzen einberufen und leiten, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse moderieren			SL	GR		78 ^{bis} VSG
4106	Arbeitsweise im Kollegium festlegen (z.B. Sitzungsrhythmus, Protokollführung)	L		SL	GR		78 ^{bis} VSG
4107	Zusammenarbeit fördern; für gesundheitserhaltende Arbeitsplatzbedingungen sorgen; bei Konflikten vermitteln	L		SL	GR		
4108	Kommunikation im Innern und zur Umgebung der Schule gestalten	L		SL	GR		
4109	Verbindung zwischen den Unterrichtenden bzw. Schulen und den Behörden wahrnehmen (Anregungen, Rückmeldungen, Anträge, Weisungen weiterleiten, erläutern, umsetzen)			SL	GR		
4110	Zusammenarbeit mit Behörden			SL	GR		78 ^{bis} VSG
4111	Kontakt mit externen Fachstellen (Schulpsychologischer Dienst, Sozialarbeit, Berufsberatung etc.)			L / SL			78 ^{ter} VSG 350 GAV
4112	Öffentlichkeitsarbeit organisieren und durchführen			SL	GR		78 ^{bis} VSG
	4.2 Externe Kommunikation						
4201	Externe Kommunikation sicherstellen			SL	GR		78 ^{bis} VSG
4202	Öffentlichkeitsarbeit organisieren und durchführen			SL	GR		78 ^{bis} VSG
4203	Öffentlichkeitsarbeit im Sonder- und Krisenfall organisieren und durchführen			SL	GR VSA		78 ^{bis} VSG
4204	Zusammenarbeit Schule und Erziehungsberechtigte regeln			SL	GR VSA		78 ^{ter} VSG 104, Verfassung des Kantons Solothurn 60 VSG
4205	Allgemeine Information der Erziehungsberechtigten über die Schule			SL	GR		78 ^{bis} VSG
4206	Information der Erziehungsberechtigten über die Klasse und die Schülerinnen und Schüler			L	SL		60 VSG 341 GAV
4207	Beratung / Unterstützung von Erziehungsberechtigten			L / SL	SL		60, 78 ^{ter} VSG 341 GAV

		Antrag	Stellungnahme zhd. GR	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerde- instanz	Grundlagen (Auswahl)
4208	Zusammenarbeit im Rahmen der Standortattraktivität der Gemeinde/Stadt	SL	BiKo	GR			
	5. Kontrollverantwortung						
5001	Budget erstellen	SL	BiKo	GR			72 VSG
5002	Budget überwachen			SL	GR		78 ^{er} VSG
5003	Regelung über Ausgabenkompetenzen treffen	SL	BiKo	GR			72, 72 ^{bis} VSG
5004	Über Ausgaben im Budgetrahmen entscheiden – Verteilschlüssel bei Globalbudget festlegen			SL	GR		78 ^{er} VSG
5005	Jahresrechnung erstellen	SL	BiKo	GR GV			72 VSG, 78 ^{er} VSG
5006	Gesuche um zusätzliche Lektionenpauschalen	GR		VSA			13 ^{er} VV VSG
5007	Unterricht auswerten (einzelne Unterrichtende)			L	SL		60 VSG, 67 VV VSG 341, 350 GAV Lehrplan für die Volksschule des Kantons Solothurn, 1992
5008	Interne Evaluation der Schul- und Unterrichtsqualität			SL	GR VSA		72, 78, 78 ^{bis} , 78 ^{er} VSG Rahmenkonzept Qualitätsmanage- ment der Volksschule Kanton Solothurn, 2015
5009	Externe Schulevaluation			VSA			13 ^{quater} ff. VV VSG
5010	Qualitätsmanagement überprüfen und anpassen			SL	GR VSA		72, 78, 78 ^{bis} , 78 ^{er} VSG
5011	Inventar Maschinen und Geräte	SL	BiKo	GR			

Legende der Akteurinnen und Akteure

L = Lehrerin / Lehrer
SL = Schulleiterin / Schulleiter
GR = Gemeinderat (kommunale Aufsichtsbehörde)
BiKo = Bildungskommission
GV = Gemeindeversammlung / Delegiertenversammlung
EB = Erziehungsberechtigte

Legende der Grundlagen

VSG = Volksschulgesetz, BGS 413.111
GAV = Gesamtarbeitsvertrag, BGS 126.3

VSA = Volksschulamt (kantonale Aufsichtsbehörde)
RR = Regierungsrat
DBK = Departement für Bildung und Kultur
VG = Verwaltungsgericht
SPD = Schulpsychologischer Dienst

VV VSG = Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, BGS 413.121.1
DGO = Dienst- und Gehaltsordnung

Laufbahnreglement für die Volksschule, BGS 413.412

Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I, BGS 413.451

Erarbeitet von der Planungsgruppe Umsetzung ESE Massnahmen im April 2017 Beschlossen vom Gemeinderat am 26.06.2017
Tritt in Kraft am xx.xx.xxxx

ANHANG SCHULGELDER FÜR AUSWÄRTIGE SCHÜLER

Gültig ab 29.03.2019

Kostengutsprache für ein 12. Schuljahr		
Prozessschritt	Bemerkung/Termin	Zuständig
<pre> graph TD A([Obligatorische Schnupperwoche]) --> B[Sozialpraktikum] B --> C[Besuch der Berufsberatung] C --> D[Eigens gesuchte Schnupperwochen (plus 2 Stk.)] D --> E["- Mehrere Bewerbungen - Besuch des schuleigenen Coachings - Gesuch der Erziehungsberechtigten - Empfehlung der KLP"] E --> F{Alle Dokumente sind schriftlich vorhanden und gelangen als Gesuch an die SL} F -- JA --> G[Antrag Kostengutsprache an Gemeinderat] F -- NEIN --> E G --> H{Entscheid GR} H --> I([Information an Familien]) </pre>	<ul style="list-style-type: none"> • 10. Schuljahr • 11. Schuljahr • 10. / 11. Schuljahr • 10. / 11. Schuljahr • Dezember / Januar • 31. Januar • Mitte Januar • Februar • Februar 	<p>Klassenlehrperson (KLP)</p> <p>KLP</p> <p>Klassenteam Schüler/in</p> <p>Klassenteam Schüler/in</p> <p>Schüler/in KLP</p> <p>KLP</p> <p>SL</p> <p>GR</p> <p>SL</p>

ANHANG ELTERNBEITRÄGE FÜR BRÜCKENANGEBOTE

Besuch eines freiwilligen 12. Schuljahres (Brückenangebot) von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I Dornach

REGLEMENT FÜR EINE KOSTENGUTSPRACHE

Grundsätze

- a) Brückenangebote sind für Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule I Niveau E und B gedacht, die nach der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle haben. Sie dienen der Ergänzung der schulischen Fähigkeiten und der Vorbereitung auf eine Berufslehre.
- b) Die diversen Brückenangebote sind sehr verschieden. Die Wahl des richtigen Angebotes verlangt eine intensive Auseinandersetzung mit den Fähigkeiten und Berufswünschen der Jugendlichen.

Angebote für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I E und B

Die Liste «Brückenangebote und weiterführende Schulen für Schülerinnen und Schüler der Sek I Dornach» ist integrierter Bestandteil des Reglements. Sie wird den Eltern am Elternabend im 10. Schuljahr erklärt und abgegeben. Die Schulleitung nimmt Änderungen nach kantonalen Vorgaben auf (Kosten, Angebote, Aufnahmebedingungen).

Bedingungen für eine Kostengutsprache durch die Gemeinde Dornach

- Der Schüler / die Schülerin muss die von der aufnehmenden Schule verlangten Bedingungen erfüllen (s. «Weiterführende Schulen und Brückenangebote für Schülerinnen und Schüler der Sek I Dornach» Homepages der Brückenangebote).
- Als Promotionsfächer gelten die Fächer im Laufbahnreglement für die Volksschule des Kantons Solothurn, Stand 1. August 2016 § 40 und 41 b.
- Der Schüler / die Schülerin muss die Beratung der Berufsberatung in Anspruch genommen haben.
- Der Schüler / die Schülerin muss mindestens 3 Schnupperlehren besucht haben (Minimum insgesamt 15 Arbeitstage).
- Die Schüler / die Schülerin muss das schuleigene Coachingangebot regelmässig besucht haben (Bestätigung der Lehrperson liegt vor).
- Dem Gesuch der Erziehungsberechtigten ist eine Empfehlung der Klassenlehrperson beizulegen.

Kostenbeteiligung der erziehungsberechtigten

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten am freiwilligen 12. Schuljahr wird vom Gemeinderat festgelegt (Stand 2019: CHF 3'000.00).

Vom Gemeinderat am 30. März 2017 verabschiedet und tritt per 2017/18 in Kraft.

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch